



Inhaltsangabe:

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Allgemeinverfügung zur Regelung der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortschaft Davensberg | 2 |
| 2. | 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfs | 7 |
| 3. | 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ in Ascheberg; Offenlegung des Entwurfs | 10 |

Bekanntmachung der

Allgemeinen Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Davenberg

als Allgemeinverfügung durch den Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die nachfolgende Allgemeine Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Davenberg beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, diese in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW, S. 738), ordne ich hiermit zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Davenberg die in der **Anlage** beigefügte Nutzungsregelung an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ascheberg, 11. März 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Allgemeine Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Davensberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ascheberg ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses Davensberg.
2. Neben der gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten auch Dritten zur Verfügung, soweit sie sich dazu eignen, die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind und sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben (siehe Raumplan im Anhang).
3. Die Vergabe der obigen Räume erfolgt als Kultur- und Kommunikationsstätte.

§ 2 Nutzungsanspruch

1. Die Zulassung zur Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt durch Zulassungs- und Nutzungsbescheid der Gemeinde Ascheberg. Keine Zulassung bedürfen Nutzungen der Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie Gesellschaften der Gemeinde.
2. Eine Nutzung zur Durchführung von parteipolitischen und kommerziellen Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Fraktionsveranstaltungen soweit keine Befassungskompetenz in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft besteht.
3. Ein Antrag auf Zulassung ist bei der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe Gemeindemarketing, Katharinenplatz 1, in 59387 Ascheberg, zu stellen.
4. Die Zulassung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der genehmigten Räumlichkeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
5. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - a) den Antragsteller mit vollständiger Anschrift (Nutzer),
 - b) den Namen und die Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen,
 - c) den Zweck und Inhalt der Veranstaltung,
 - d) den Beginn und die Dauer der Veranstaltung,
 - e) Vor- und Nachbereitungszeit und -maßnahmen,
 - f) die Höhe des Eintrittsgeldes
 - g) die erwartete Teilnehmeranzahl und
 - h) die gewünschte Raumnummer

§ 3 Hausrecht

1. Der Gemeinde Ascheberg steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände ein umfassendes Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Nutzers gegenüber Dritten. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und sämtlichen Dritten wird von der Gemeinde Ascheberg und deren beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Den Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

2. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Sperrstunde, sowie der Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer hat einen Verantwortlichen zu benennen. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister oder einem sonst von der Gemeinde bestimmten Vertreter durch Vorlage seiner Personalien und des Genehmigungsbescheides auszuweisen.
2. Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine Mängel vor, so gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übergeben. Treten während der Dauer der Nutzung Schäden auf, so sind diese der Gemeinde Ascheberg unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Nutzer darf keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen. Insbesondere ist ein Benageln von Wänden und Böden nicht gestattet. Zur Ausschmückung der Veranstaltung sind schwer entflammbare Materialien zu wählen.
4. Feuermelder, Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder offenem Feuer ist verboten. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung müssen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
5. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
6. Vorhandene Instrumente und technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden. Die Einbringung eigener Gerätschaften bedarf der Genehmigung. Als solche gelten insbesondere eigene Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und andere Gerätschaften, die zu einer Umgestaltung der Räumlichkeiten führen.
7. Speisen und Getränke dürfen in den Räumen nicht verkauft werden. Die Gemeinde Ascheberg kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei festlichen Anlässen. Der Ausschank von Mineralwasser ist gestattet.
8. Das Ende der Nutzung ist der Gemeinde Ascheberg anzuzeigen.
9. Nach der Nutzung hat der Nutzer die Räumlichkeiten herauszugeben. Die Räumlichkeiten und Verkehrswege sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
10. Der Nutzer hat bei der Nutzung die zulässigen Lärmimmissionswerte in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes einzuhalten. Ferner hat er auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Abendveranstaltungen haben gegen 22.00 Uhr zu enden, in Ausnahmefällen spätestens um 24:00 Uhr. Ob und inwieweit ein Ausnahmefall vorliegt entscheidet die Gemeinde Ascheberg.

§ 5 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Räume 1-4 für zeitlich begrenzte Vereinszwecke wird keine Gebühr erhoben.

Für die Langzeitnutzung der Räume 5/6 und 9/10 wird eine pauschale Gebühr von 50,00 € pro Monat erhoben.

§ 6 Haftung

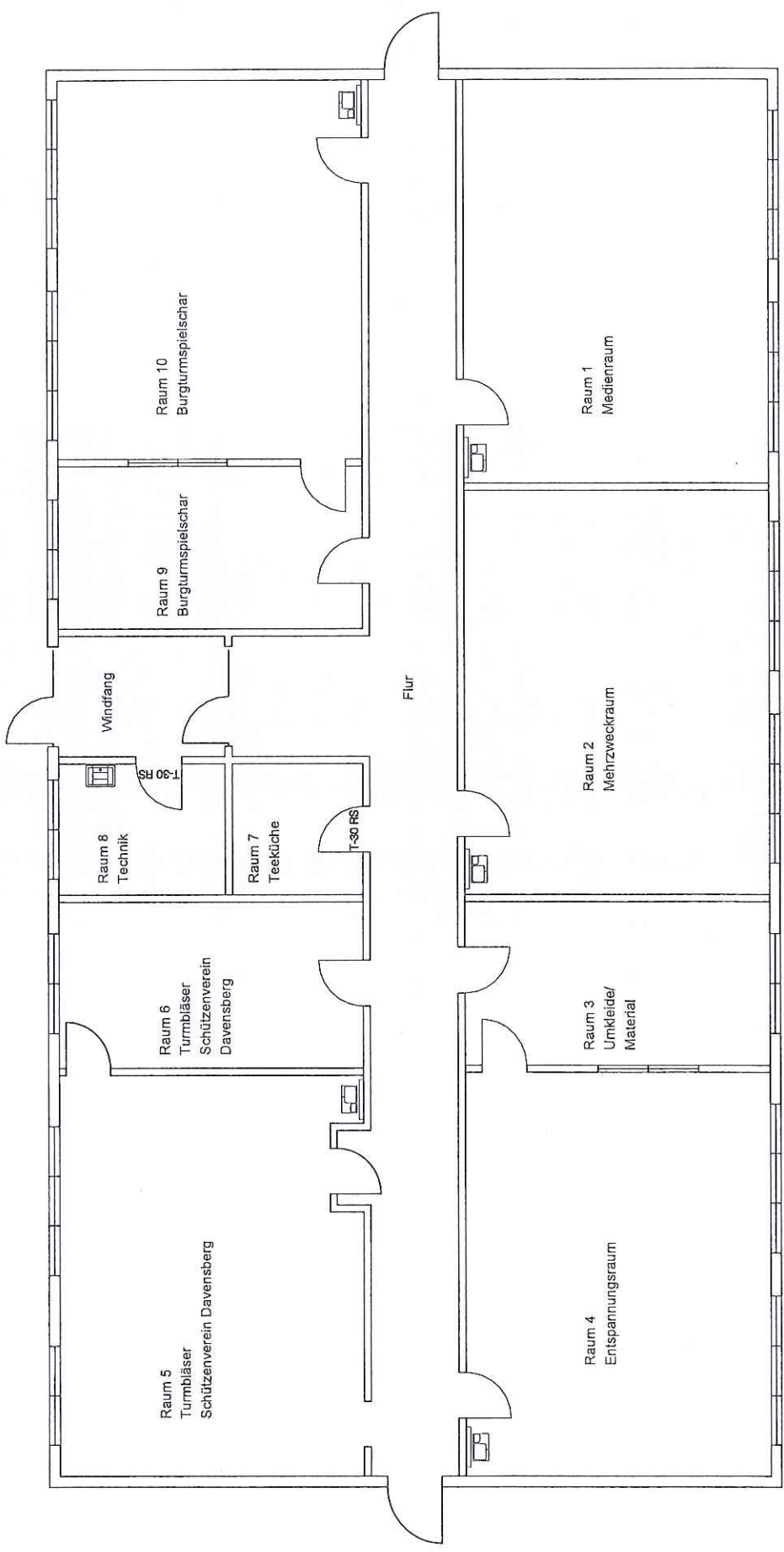
1. Die Gemeinde Ascheberg haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ascheberg an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 7 Widerruf

1. Die Gemeinde Ascheberg kann den Zulassungs- und Nutzungsbescheid im Falle eines wichtigen Grundes widerrufen. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere die Veranstaltung in einem erheblich anderen Umfang stattfinden soll,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - d) Sicherheitserfordernisse vom Nutzer nicht wahrgenommen oder eingehalten werden, oder
 - e) der Nutzer die vereinbarte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
 - f) Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vorliegt.
2. Der Nutzer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Form einer Allgemeinverfügung in Kraft.



Raumplan Dorfgemeinschaftshaus Davensberg

Amtliche Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“

-Offenlegung des Entwurfs-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung und Durchführung des Verfahrens der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ gefasst.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Gem. § 13 BauGB Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Planungsanlass ist die geänderte städtebauliche Situation im östlich angrenzenden Bereich zum Bebauungsplangebiet A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“. Die Begründung zur Festsetzung der nicht überbaubaren Flächen im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ als Übergang zur offenen Landschaft ist als obsolet zu betrachten, da sich die städtebauliche Situation durch die östlich angrenzende bauplanungsrechtliche Ausweisung des Gewerbegebietes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“ und durch die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „A 27 Gewerbe – und Industriegebiet Wentrups Weide“ geändert hat.

Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche um 10 m in östlicher Richtung am östlichen Rand des o.g. Bebauungsplangebietes, die bauplanungsrechtliche Sicherung einer fuß- und radläufigen Wegeverbindung zwischen dem „Melkpatz“ und der Straße „An der Hansalinie“ sowie die Aufnahme eines Hinweises zum Artenschutz.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt in der Zeit vom

25.03.2019 bis 26.04.2019 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.01 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich nachmittags am Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, aus. Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht

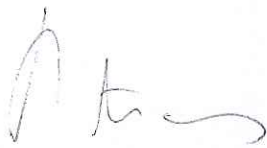
fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 07.03.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Risthaus', written in a cursive style.

(Dr. Risthaus)

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:2000

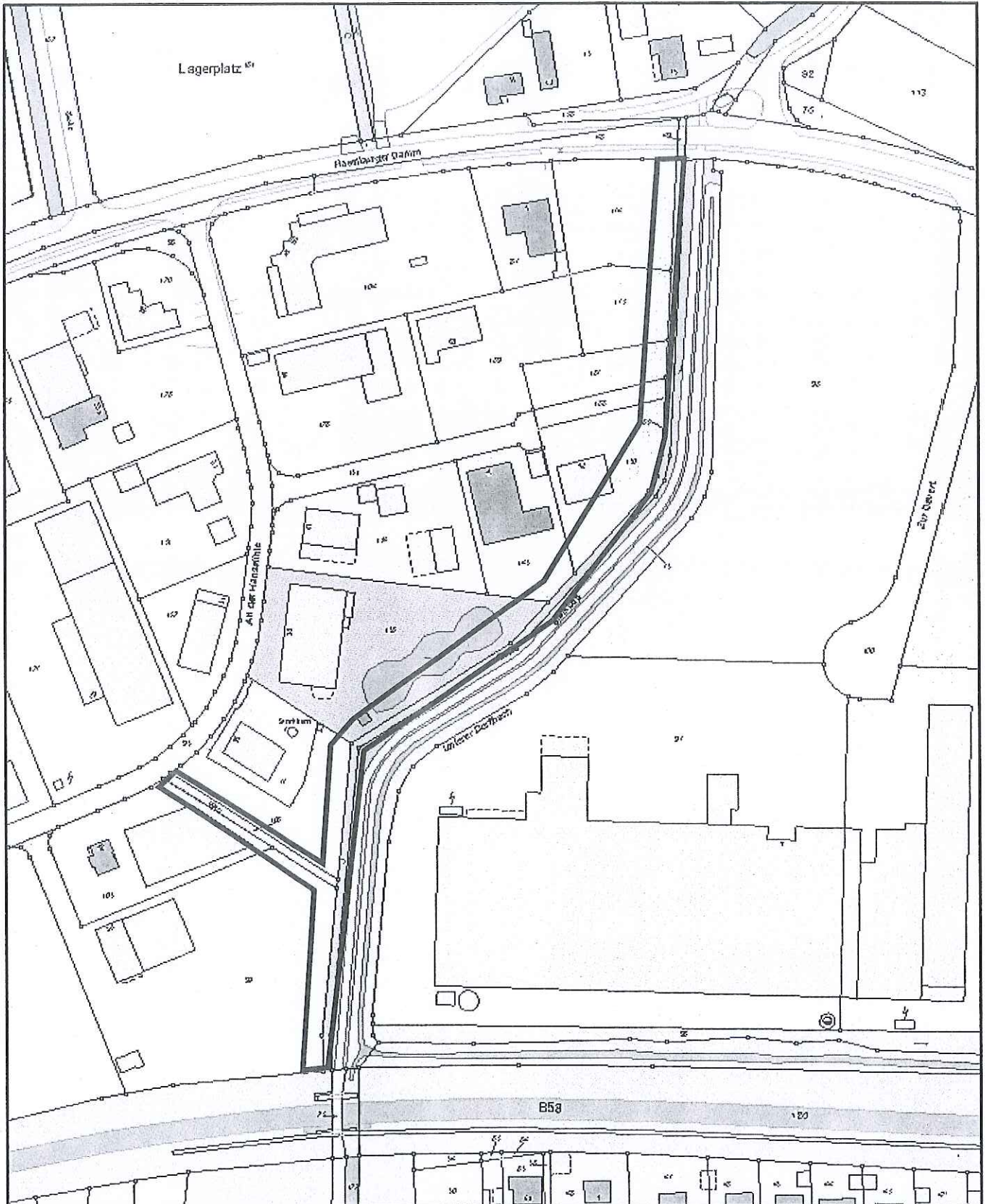
Planaußskunft
GIS Portal
Kreis Coesfeld



Bearbeiter:
Stefan Backmann

Datum:
27.02.2019

Uhrzeit:
09:13



Maßstab: 1:2000  Meter

Amtliche Bekanntmachung

**21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
A 3 „Ascheberger Feld“**

-Offenlegung des Entwurfs-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberg Feld“ gefasst. Der Offenlage- und Entwurfsbeschluss wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 31.01.2019 gefasst.

Da die Grundfläche des Geltungsbereiches der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ eine Fläche im Sinne des § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² aufweist und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im beschleunigten Verfahren gem. 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und ohne eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, aufgestellt.

Gem. § 13b BauGB i.V.m § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB und i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Planungsanlass für die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ ist die städtebauliche Arrondierung des Siedlungsbereiches am östlichen Ortsrand von Ascheberg. Durch die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im Bereich zwischen dem nördlich angrenzenden Standort der Kita und der Rettungswache sowie der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung erweitert werden, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen um diesen Bereich einer Wohnbaunutzung zuzuführen.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, sich in der Zeit vom **05.11.2018 bis zum 26.11.2018** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.01** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des

Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt in der Zeit vom

25.03.2019 bis 26.04.2019 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.01 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich nachmittags am Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, aus.


Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 07.03.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Flurstück: 842
Flur: 63
Gemarkung: Ascheberg
Windmühlenweg, Ascheberg

Erstellt: 25.02.2019
Zeichen:

